

Merkblatt über dienstrechtliche Erleichterungen für Bürgermeister

Gültig ab 1. September 2001



Zl. A9-385/1-01

Linz, 17. Juli 2001

Mit Ausnahme der gesetzlichen Grundlagen stimmen die Regelungen für Bundes- und Landeslehrer überein.

Bearbeiter:
Dr. Johannes Ebner (0732/7071-3371)

Bearbeiter:
Dr. Josef Niedermaier (0732/7071-1301)

B D G (Bundeslehrer)	L D G (Landeslehrer)
<p><u>Gesetzliche Grundlage:</u> § 219a BDG i. V. mit § 78a und 78b BDG § 29g und § 29h VBG 1948</p> <p>1. Gewährung der erforderlichen freien Zeit Es dürfen im Schuljahr nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden entfallen. Im Monatsdurchschnitt sollen nicht mehr als 8 Unterrichtsstunden entfallen.</p> <p><u>Bezüge:</u> 100 % <u>Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension:</u> zur Gänze</p> <p>2. DIENSTFREISTELLUNG Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und soll im Monatsdurchschnitt 20 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Dienstfreistellung ist nur möglich: a) wenn sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bund einen Kostenersatz zu leisten. (Aktivitätsaufwand + Zuschlag von 50 % der pensionsbeitragspflichtigen Bezüge).</p> <p><u>Bezüge:</u> 100 % <u>Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension:</u> zur Gänze</p> <p>b) mit Bezugskürzung im Ausmaß der Dienstfreistellung <u>Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension:</u> zur Gänze (Einbehaltung des Pensionsbeitrages vom fiktiven vollen Bezug).</p> <p>3. AUSSERDIENSTSTELLUNG Auf Antrag ist eine Außerdienststellung für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge möglich.</p> <p><u>Anrechnung für die Pension:</u> zur Gänze (Entrichtung des Pensionsbeitrages von den durch die Außerdienststellung entfallenden Bezügen). <u>Keine Anrechnung für die Vorrückung</u></p>	<p><u>Gesetzliche Grundlage:</u> § 59a und 59b LDG § 29g und § 29h VBG 1948</p> <p>1. Gewährung der erforderlichen freien Zeit Es dürfen im Schuljahr nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden entfallen. Im Monatsdurchschnitt sollen nicht mehr als 8 Unterrichtsstunden entfallen.</p> <p><u>Bezüge:</u> 100 % <u>Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension:</u> zur Gänze</p> <p>2. DIENSTFREISTELLUNG Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und soll im Monatsdurchschnitt 20 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Dienstfreistellung ist nur möglich: a) wenn sich die Gemeinde verpflichtet, dem Land einen Kostenersatz zu leisten. (Aktivitätsaufwand + Zuschlag von 50 % der pensionsbeitragspflichtigen Bezüge + Dienstgeberbeiträge von rund 9 %).</p> <p><u>Bezüge:</u> 100 % <u>Anrechnung für die Vorrückung für die Pension:</u> zur Gänze</p> <p>b) mit Bezugskürzung im Ausmaß der Dienstfreistellung <u>Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension:</u> zur Gänze (Einbehaltung des Pensionsbeitrages vom fiktiven vollen Bezug).</p> <p>3. AUSSERDIENSTSTELLUNG Auf Antrag ist eine Außerdienststellung für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge möglich.</p> <p><u>Anrechnung für die Pension:</u> zur Gänze (Entrichtung des Pensionsbeitrages von den durch die Außerdienststellung entfallenden Bezügen). <u>Keine Anrechnung für die Vorrückung</u></p>

Weitere Möglichkeiten, die für alle Lehrer gelten:

KARENZURLAUB unter Entfall der Bezüge
gemäß § 75 BDG:

Keine Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension.

HERABSETZUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG
aus beliebigem Anlass bis auf die Hälfte des für die
Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes
gemäß § 50a BDG

Bezüge: aliquot

Anrechnung: für die Vorrückung zur Gänze

Über **pensionsrechtliche Auswirkungen** wird im
Einzelfall gerne Auskunft gegeben!

Weitere Möglichkeiten, die für alle Lehrer gelten:

KARENZURLAUB unter Entfall der Bezüge
gemäß § 58 LDG:

Keine Anrechnung für die Vorrückung und für die Pension.

HERABSETZUNG DER JAHRESNORM BZW
LEHRVERPFLICHTUNG

aus beliebigem Anlass bis auf die Hälfte des für die
Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes
gemäß § 45 LDG

Bezüge: aliquot

Anrechnung: für die Vorrückung zur Gänze

Über **pensionsrechtliche Auswirkungen** wird im
Einzelfall gerne Auskunft gegeben!